

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)262**

5. Dezember 2022

---

## **Stellungnahme**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und  
Deutscher Städte- und Gemeindebund

---

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes  
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**BT-Drucksache 20/4683**

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

05.12.2022

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
Herrn Vorsitzenden Herrn Klaus Ernst, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Dr. Christine Wilcken (DST)  
Telefon: +49 30 37711-6100  
E-Mail: [christine.wilcken@staedtetag.de](mailto:christine.wilcken@staedtetag.de)

Dr. Kay Ruge (DLT)  
Telefon: +49 30 590097-300  
E-Mail: [kay.ruge@landkreistag.de](mailto:kay.ruge@landkreistag.de)

per E-Mail: [klima-energie@bundestag.de](mailto:klima-energie@bundestag.de)

Timm Fuchs (DStGB)  
Telefon: +49 30 77307-241  
E-Mail: [tim.fuchs@dstgb.de](mailto:tim.fuchs@dstgb.de)

Aktenzeichen DStGB: 902-00, DLT: II/28  
DST: 75.06.00 D

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften**

**(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) (Drucksache 20/4683)**

**Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 06.12.2022**

Sehr geehrter Herr Ernst,

wir unterstützen die schnelle Umsetzung der Gaspreisbremse im Interesse einer Entlastung der öffentlichen wie privaten Verbraucher. In der derzeitigen Lage brauchen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte, Landkreise und Gemeinden dringend ein klares, schnelles und nachhaltiges Signal für Entlastungen bei den Energiepreisen.

Nach dem Beschluss über die einmalige Abschlagszahlung im Dezember kann die Preisbremse für Erdgas sowie leitungsgebundene Wärmeversorgung dazu beitragen, die hohe finanzielle Belastung der Betroffenen zu begrenzen und ein starkes Signal gegen den wirtschaftlichen Abschwung und gegen die Inflation zu setzen.

Wir bewerten es ausdrücklich als positiv, dass in der Kabinettsfassung des EWPBG bereits wichtige Änderungen vorgenommen wurden, die eine fristgerechte Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse damit ermöglichen und die Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen wird.

### **Anwendungsbereich des Gesetzes**

Auch wenn wir nach unserer juristischen Wertung davon ausgehen, dass die Kommunen als juristische Personen entsprechend § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes als Letztverbraucher im Sinne

von § 2 Nr. 9 EWPBG-Entwurf angesehen werden und entsprechend sowohl als SLP-Kunden als auch RLM-Kunden profitieren, sollten entsprechende Klarstellungen aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen werden. Dahingehend haben uns zwischenzeitlich auch einzelne Signale aus dem BMWK erreicht (siehe Anlage Stellungnahme BV zur Strompreisbremse – Schreiben von Staatssekretär Patrick Graichen). Kritisch sehen wir jedoch nach wie vor, dass viele Kommunen und ihre Unternehmen, die auf Öllieferungen bzw. Holzpellets angewiesen sind, mit den erheblichen Kostensteigerungen von der Energiekrise sehr stark belastet sind. Hier braucht es eine sachgerechte Lösung.

### **Grundkontingente**

Die vorgeschlagenen Grundkontingente mit 80 bzw. 70 Prozent für die verschiedenen Akteursgruppen halten wir für sachgerecht. Damit werden Belastungen abgefedert, Planbarkeit gegeben, aber auch Einsparanreize gesetzt. Denn auch die rabattierten Preise von 12 bzw. 9,5ct/kWh manifestieren deutlich höhere Preise, als in den letzten Jahren durchschnittlich bezahlt wurden. Die Unternehmen, die Kommunen aber natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger werden weiter Energie einsparen müssen, um die Systemstabilität zu stützen und Kosten zu reduzieren.

### **Umsetzung durch kommunale Energieversorger**

Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf auf keinen Fall die Liquidität der kommunalen Energieversorger gefährden. Die Entlastungsbeträge müssen schnell und fristgerecht vom Bund (über die KfW) an die Energieversorger durchgeleitet werden. Eine Vorfinanzierung durch die kommunalen Energieversorger ist nicht leistbar. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen. Die Installation eines Beauftragten, der die Anträge der Versorger prüfen soll, darf den Antrags- und Auszahlungsprozess nicht verlangsamen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf für die Preisbremse auf Gas und Wärme – wie auch der Entwurf zur Strompreisbremse – erst ab dem 1. März greifen soll, aber rückwirkend Rabatte für Januar und Februar vorsieht. Dieser Weg bedeutet Mehraufwand bei den Versorgern, löst aber das die Thematik, dass ein Zahlungstermin im Januar schlicht nicht umsetzbar ist. Ebenfalls begrüßenswert ist, dass den Erdgaslieferanten mehr Flexibilität eingeräumt wird um ihre Kunden über die neuen Abschläge ab dem 1. März 2023 informieren. Diese Flexibilität muss einheitlich auch den Wärmelieferanten ermöglicht werden.

Eine Herausforderung bleibt das Inkrafttreten der Gaspreisbremse für große Unternehmen und Industriebetriebe. Die Versorger werden diese Kraftanstrengung einer Umsetzung angehen. Zusätzliche Prüfaufträge an die Lieferanten im Verhältnis zu ihren Kunden oder noch engere Fristen zur Umsetzung oder Information als ohnehin schon vorgesehen gefährden die Umsetzbarkeit der dringend notwendigen Entlastung für gewerbliche sowie private Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade die beihilferechtlichen Beschränkungen für Unternehmen sind von den Gas- und Wärmelieferanten unmöglich zu administrieren und gefährden das grundlegende Ziel der Erdgas- und Wärmepreisbremse.

### **Härtefallfonds**

Es ist gut, dass der Bund Härtefallfonds für medizinische, pflegerische und soziale Fälle bereitstellen will, in denen die Dezemberhilfe und die Preisbremsen nicht ausreichend wirken. Insbesondere für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen muss schnell eine Regelung geschaffen werden, durch die zusätzliche Hilfen zielgenau, unbürokratisch und schnell bei den Einrichtungen ankommen. Immer mehr Krankenhäuser sind durch die Folgen der Corona-Pandemie und den Fachkräftemangel bereits wirtschaftlich stark angeschlagen. Auch das Versagen der Bundesländer in der Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den letzten Jahren hat dazu beigetragen, dass sie nach und nach von der Substanz leben. Insofern sehen wir es kritisch, dass in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf

in § 26f Abs. 8 KHG-Entwurf eine Betragskürzung um 20 Prozent vorgesehen wird, wenn Krankenhäuser einer verpflichtenden Energieberatung nicht nachkommen. Außerdem regen wir weiterhin an, die vorgesehenen Finanzvolumina in ihrer Zweckbindung zu tauschen und damit 4,5 Mrd. Euro zum Ausgleich der mittelbaren Energiekostensteigerungen und 1,5 Mrd. Euro zum Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen vorzusehen. Im Bereich der Pflegeeinrichtungen im SGB XI wird die Verlängerung der Frist für die Prüfung einer „Ergänzungsvereinbarung“ von vier auf acht Wochen begrüßt, jedoch gestaltet sich das Verfahren weiterhin sehr aufwändig.

Mit Blick auf den Hilfsfonds für soziale Dienstleister halten wir eine Ausweitung der in § 36a SGB IX-Entwurf vorgesehenen Regelung auf sämtliche Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe für geboten. Soweit die Härtefallregelung des Bundes nicht greift, sollten die Länder schnellstmöglich Landesmittel für betroffene Träger und Einrichtungen bereitstellen, insbesondere im Sozial- und Jugendbereich aber auch für Vereine, Sport und Kultur.

### **Besondere Gebiete**

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass eine Klarstellung für die von der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 betroffenen Gebiete wünschenswert wäre. In diesen Gebieten gibt es bei vielen Gebäuden und Wohnungen gerade keine tauglichen Werte für den Energieverbrauch sowohl im laufenden Jahr als auch im Vorjahr 2021, da es regelmäßig noch bis weit in das Jahr 2022 hinein Ausfälle und Unterbrechungen in der Heiztechnik gegeben hat. Zwar sieht § 10 Abs. 2 EWPBG-Entwurf für diese Fallkonstellation einen Verweis auf § 24 Abs. 1 und Abs. 4 GasNZV vor. Wir regen aber eine Bestimmung dahingehend an, dass für den Fall eines katastrophengebunden Ausfalls eines Abstellens auf den Energieverbrauch im Gesamtjahr 2022 und im Gesamtjahr 2021 entweder Mittelwerte aus den Vor-Katastrophenjahren herangezogen oder plausible durchschnittliche Annahme-Werte zugrunde gelegt werden. Ansonsten werden die Menschen in den vom Hochwasser im Jahr 2021 betroffenen Gebieten wegen eines für die Berechnung für sie ungünstigen Referenzzeitraumes nochmals deutlich benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken  
Beigeordnete des  
Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter des  
Deutschen Landkreistages

Timm Fuchs  
Beigeordneter des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes